

Arbeitsverhältnis aufgelöst

wie steht's mit der beruflichen Vorsorge

So wie das Vorsorgeverhältnis durch den Abschluss eines Arbeitsvertrags entsteht, endet es auch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine besondere Kündigung ist nicht notwendig.

Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine **Austrittsleistung**.

Treten Sie eine neue Stelle an, so hat die Pensionskasse Ihre Austrittsleistung der **neuen Vorsorgeeinrichtung** zu überweisen. Dort sind Sie, mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BVG, gegen die Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert.

Sie bzw. Ihr Arbeitgeber hat der Pensionskasse zu **melden**, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. (Die Arbeitgebenden haben entsprechende Abmeldeformulare, das Austrittsformular finden Sie auch unter www.pk.gr.ch).

Unterbrechen Sie Ihre Erwerbstätigkeit, so bleiben Sie längstens während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für die Risiken Tod und Invalidität bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert.

Nach Ablauf der **Nachdeckungsfrist** entfällt der Risikoschutz. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Wenn Sie **keine neue Stelle** antreten und somit in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten wird Ihre Austrittsleistung zweckgebunden auf ein **Freizügigkeitskonto** bei einer Bankstiftung übertragen oder in Form einer **Freizügigkeitspolice** bei einer Versicherungsgesellschaft gekleidet.

Sie können eine **Barauszahlung** Ihrer Austrittsleistung verlangen, wenn

- Sie die Schweiz endgültig verlassen* oder
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- die Austrittsleistung weniger als Ihr Jahresbeitrag beträgt.

Sind Sie verheiratet ist die schriftliche, beglaubigte Zustimmung des Ehegatten einzuholen.

*Eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung ist bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht möglich, soweit die Person in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA weiterhin versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates. (Link: www.verbindungsstelle.ch)

Sind Sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses **arbeitsunfähig** bleiben Sie in der Regel im Umfang der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit in der bisherigen Pensionskasse.

Wenn Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung haben, zwischen 50 und 60 Jahre alt sind und 10 Mitgliedschaftsjahre erfüllen, können Sie Ihre Mitgliedschaft in der KPG **freiwillig** weiterführen.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Bieler Oskar, Tel. 081 / 257 35 81, oskar.bieler@pk.gr.ch oder
Cammarota Roberto, Tel. 081 / 257 35 84, roberto.cammarota@pk.gr.ch